



# Schutzverordnung

- Vom Gemeinderat erlassen am 4. Mai 2010
- Öffentliche Auflage vom 1. Juni 2010 bis 30. Juni 2010
- In Anwendung ab .....



Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966<sup>1</sup>, Art. 98ff. des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972<sup>2</sup>, Art. 12ff. der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975<sup>3</sup>, die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933<sup>4</sup> Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>5</sup> und auf Art. 20 Bst. k der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 1980 die nachstehende Schutzverordnung

## I. Allgemeine Bestimmungen

**Geltungsbereich** *Art. 1.* Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften, den Listen der Kultur-, Natur- und Archäologieobjekte / -gebiete sowie dem dazugehörigen Schutzplan.

**Zweck** *Art. 2.* Die Schutzverordnung bezweckt die Erhaltung folgender Schutzgegenstände im Bereich Kultur, Natur und Landschaft:

- a) Kulturschutz
  - Ortsbildschutzgebiete
  - Strukturschutzgebiete
  - Archäologische Schutzgebiete
  - Kulturobjekte
  - Umgebung von Kulturobjekten
  - Umgebungsschutzgebiete
- b) Naturschutz
  - Naturschutzgebiete
  - Pufferflächen
  - Weiher
  - Hecken, Feld- und Ufergehölze
  - Schutzgebiet Girenmoos
- c) Landschaftsschutz
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen
  - Aussichtspunkte und Aussichtslagen

**Rechtswirkung** *Art. 3.* Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen untersagt, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen.

---

<sup>1</sup> SR 451; abgekürzt NHG

<sup>2</sup> sGS 731.1; abgekürzt BauG

<sup>3</sup> sGS 671.1; abgekürzt NSV

<sup>4</sup> sGS 271.51

<sup>5</sup> sGS 151.1; abgekürzt GG



Die Schutzverordnung Glatt-Wissenbach bleibt in Kraft. Die damit geschützten Objekte und Gebiete sind im Plan zur Schutzverordnung Glatt-Wissenbach dargestellt.

## II. Kulturschutz

### Ortsbilschutzgebiete

*Art. 4.* Die als Ortsbilschutzgebiete bezeichneten Ortsbilder sind in ihrem wertvollen Erscheinungsbild zu erhalten. Bestehende Gebäude sind in der Regel zu erhalten. Abbrüche sind zulässig, wenn die entstehende Lücke im Ortsbild nicht stört oder die Ausführung eines bewilligten Ersatzbaus gesichert ist.

Bauten und Anlagen in Ortsbilschutzgebieten haben sich in ihrem Erscheinungsbild am spezifischen Charakter der Siedlung zu orientieren.

Bei Renovationen und Neubauten sind die wertvollen Strukturelemente der bestehenden Bauten und Anlagen zu übernehmen bzw. in einer zeitgemässen Architektursprache neu zu interpretieren. Dabei sind insbesondere Gebäudestellung, Baufluchten, Proportion, Dachgestaltung, Trauf- und Firsthöhen, Fassadengliederung, Materialien und Farbgebung sorgfältig und im Einklang mit der historischen Bausubstanz auszubilden, damit eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

Die Umgebung der Bauten, insbesondere die Gestaltung von Mauern und Einfriedungen sowie die Art und Ausführung der Beläge, sind zu erhalten und bei Neubauten ortsbildgerecht zu gestalten. Mit der Baueingabe ist ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen.

### Strukturschutzgebiete

*Art. 5.* Die als Strukturschutzgebiete bezeichneten Ortsbilder sind als historische Mischgebiete, in denen vorwiegend traditionelle Stickerhäuser die kleingliedrige Bauungsstruktur bestimmen, zu erhalten und zu erneuern.

Bei Neu- und Umbauten ist das Erdgeschoss architektonisch als Sockel, hochstehender Keller oder Hochparterre auszubilden. Es hat sich von den darüber liegenden Vollgeschossen optisch zu unterscheiden und darf voll genutzt werden.

Die zonengemässen Höchst- und Mindestmasse dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn sich der Neu- und Ersatzbau in das Orts- und Strassenbild einfügt.



An- und Nebenbauten sind zulässig, wenn sie sich gut in die heutige Bebauungsstruktur einfügen und die kleinmassstäbliche Gliederung nicht beeinträchtigen.

Archäologische Schutzobjekte und Schutzgebiete

*Art. 6.* Bei den archäologischen Schutzobjekten und -gebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.

Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und/oder Finder dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie zu melden.

Kulturobjekte

*Art. 7.* Die bezeichneten Kulturobjekte gelten als historisch oder künstlerisch wertvolle Bauten. Sie dürfen nicht abgebrochen werden und sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Änderungen, Umbauten und Renovationen an Kulturobjekten sind zulässig, soweit dadurch ihre schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigt wird.

Die Bau- und Umweltkommission bestimmt nach Bedarf durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung den Schutzzumfang im Einzelnen.

Umgebung von Kulturobjekten

*Art. 8.* Die Umgebung von Kulturobjekten ist so zu gestalten, dass deren künstlerischer Wert nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Terrainveränderungen, Gestaltung und Beschaffenheit von Vorplätzen und Parkierungseinrichtungen und die Bepflanzung auf den Charakter des Kulturobjektes abzustimmen.

Für Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten gelten die Vorschriften der Ortsbildschutzgebiete sinngemäss.

Umgebungsschutzgebiete

*Art. 9.* Die im Plan bezeichneten Umgebungsschutzgebiete dienen dem Schutz der charakteristischen Umgebung geschützter Ortsbilder.

Bauten und Anlagen oder Teile davon sind sorgfältig zu gestalten und dürfen die Schutzwürdigkeit der Ortsbilder nicht beeinträchtigen.



Die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebiete gelten in diesen Gebieten sinngemäss.

Abweichungen von den  
Regelbauvorschriften

*Art. 10.* Zur Einhaltung der Bestimmungen für den Kulturschutz können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.

### *III. Naturschutz*

Naturschutzgebiete

*Art. 11.* Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart zu erhalten und zu fördern. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- b) Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzobjektes notwendig ist;
- d) das Beweiden, das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- e) das Sammeln oder Zerstören von Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- f) das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;
- g) das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- h) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- i) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen.

In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet; vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Pufferflächen

*Art. 12.* In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig. Nicht gestattet sind:



- a) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- b) Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese;
- c) das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- d) das Verändern des Wasserhaushaltes soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- e) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art.

## Bewirtschaftung

*Art. 13.* Die Trocken- (T) und Feuchtstandorte (F) sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

Trockenstandorte sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtstandorte (Moore, Riede) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen unter Genehmigung des kantonalen Amtes für Natur, Jagd und Fischerei möglich.

Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

## Weiher

*Art. 14.* Die im Plan bezeichneten Weiher sind einschliesslich ihrer spezifischen Ufervegetation zu erhalten.

## Hecken, Feld- und Ufergehölze

*Art. 15.* Hecken, Feld- und Ufergehölze sind samt deren Krautsaum sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das „auf den Stock setzen“ ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von maximal 20 m Länge im gleichen Jahr.

Abgehende Hecken und Gehölze sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen, einheimischen Arten zu ersetzen.

## Schutzgebiet Girenmoos

*Art. 16.* Das im Plan bezeichnete Schutzgebiet Girenmoos ist in seiner landschaftlichen Schönheit und Eigenart zu erhalten. Es gelten darin auch die Schutzziele für Landschaftsschutzgebiete (Art. 17).



Eingriffe in die Landschaft wie Aufforstungen, Entfernung von Bäumen, Feldgehölzen oder Hecken sowie Terrainveränderungen bedürfen einer Bewilligung. Sie dürfen die Qualität des Landschaftsbildes oder die Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigen.

Eine dem Schutzziel gerecht werdende land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausserhalb der im Plan bezeichneten Feuchtgebiete und Trockenstandorte bleibt gewährleistet.

Die maximale Staukote für den Wasserspiegel des Weihers beträgt 649.00 m.ü.M.

## IV. Landschaftsschutz

### Landschaftsschutzgebiete

*Art. 17.* Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

Massnahmen sind untersagt, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Geländeformen, Waldränder, Hecken, Baumgruppen, Ufergehölze, offene Bachläufe und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

### Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen

*Art. 18.* Die Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten.

Das Fällen von geschützten Bäumen ist nur zulässig, wenn andere öffentliche Interessen, insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit, es erfordern.

Bei abgehenden oder gefällten Bäumen ist die Bau- und Umweltkommission befugt, den Standort, die Art und den Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzung zu bestimmen und diese in Absprache mit dem Grundeigentümer zu veranlassen.

### Aussichtspunkte und Aussichtslagen

*Art. 19.* Im Bereich der Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind Bauten und Anlagen, welche die freie Aussicht beeinträchtigen, nicht zulässig.

Die Bau- und Umweltkommission bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung allfällige Höhenbeschränkungen oder einzuhaltende Abstände.

## V. Vollzug

### Bewilligungspflicht

*Art. 20.* Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten am Äusseren und im Inneren der Gebäude innerhalb der Ortsbildschutzgebiete, Strukturschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- b) sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den Naturschutzgebieten und in der Umgebung von Einzelobjekten;
- c) Massnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- d) Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen.

### Bewilligungen

*Art. 21.* Bewilligungspflichtige Vorkehrungen nach Art. 19 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit<sup>6</sup> vorliegt, werden entsprechende Gesuche von der Bau- und Umweltkommission beurteilt.

<sup>6</sup> Amt für Natur, Jagd und Fischerei: Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923; abgekürzt BGF), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1; abgekürzt JG / sGS 853.11; abgekürzt JV), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1; abgekürzt NSV);

Kantonsforstamt: Bundesgesetz über den Wald (SR 921; abgekürzt WaG), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 / sGS 651.11);

Tiefbauamt: Wasserbaugesetz (sGS 734.11; abgekürzt WBG).



## Markierung

*Art. 22.* Die Bau- und Umweltkommission sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

## Aufsicht und Pflege

*Art. 23.* Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache der Bau- und Umweltkommission. Sie stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Sie bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.

Die Kosten der Pflege von Schutzgegenständen sind durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter zu tragen. Mögliche Beitragsleistungen von Staat und Gemeinde richten sich nach dem Gesetz über die Abgelung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991<sup>7</sup> sowie der Verordnung über Staatsbeiträge an Massnahmen der Denkmalpflege vom 2. Mai 2001<sup>8</sup>.

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Streugutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist die Bau- und Umweltkommission befugt, die notwendigen Arbeiten vornehmen zu lassen.

## Zuwiderhandlungen

*Art. 24.* Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Bei Verletzung der Schutzverordnung kann die Bau- und Umweltkommission oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

---

<sup>7</sup> sGS 671.7, abgekürzt GAöL

<sup>8</sup> sGS 275.12



*VI. Schlussbestimmungen*

Aufhebung  
bisherigen Rechts

*Art. 25.* Die Schutzverordnung vom 28. März 1995<sup>9</sup>  
wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

*Art. 26.* Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmi-  
gung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in  
Kraft.

Flawil, 4. Mai 2010

**Gemeinderat Flawil**

Werner Muchenberger  
Gemeindepräsident

Andreas Eisenring  
Ratsschreiber

*Öffentliche Auflage vom 1. Juni 2010 bis 30. Juni 2010.*

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement des Kantons St.Gallen  
Mit Ermächtigung: Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

Dipl.Ing.ETH Ueli Strauss

---

<sup>9</sup> Genehmigungsdatum Baudepartement



## Anhänge

### 1. Liste der Kulturobjekte

Inventar	Objekt	Ort	Vers.-Nr.
8	Villa «Waldhof» mit Nebengebäuden	Waldhof	1234, 1235, 1236, 1744
22	«Akazie» mit Ökonomiegebäude	St. Gallerstrasse 88	1176, 1175
23	Evangelische Kirche	St. Gallerstrasse, Feld	1173
24	Villa «Lindengut» mit Nebengebäuden	St. Gallerstrasse 81, 85	1146, 1147, 1148, 1149
25	Wohnhaus	St. Gallerstrasse 79	1144
33	Wohnhaus	St. Gallerstrasse 48	1085
34	Wohnhaus	St. Gallerstrasse 44	1082
44	Schmitte	Schmiedgasse 2	933
45	Wohnhaus	St. Gallerstrasse 13, 15	879, 880
57	Kommandantenhaus	Gupfengasse 8	951
58	Kühnis Haus	Gupfengasse 1	983
61	Häuserzeile	Gupfengasse 7, 9	981, 982
62	Häuserzeile	Gupfengasse 19, 21	975
69	«Bezirksgebäude»	Bahnhofstrasse 12	826
71	Bankgebäude «UBS»	Bahnhofstrasse 2	831
73	«Apotheke»	Wilerstrasse 1	497
79	Haus «Hubatka»	Wilerstrasse 7	500
83	Fabrik	Magdenauerstrasse 34	512
84	Häuserzeile	Mittelgasse 13, 15	632, 633
86	Wohnhäuser	Wilerstrasse 39, 41, 43	413, 414, 415
87	Doppelhaus	Weideggstrasse 14, 16	422, 423
88	Wohnhäuser	Bachstrasse 2, 4, 6	434, 435, 436
100	Kath. Pfarrkirche/ Pfarrhaus/ Kirchensaal mit Sakristei	Enzenbühlstrasse 20	300, 301, 1901
142	Wohnhaus	Wilerstrasse 82	253
164	«Mattenhof» (ehem. Landw. Schule)	Mattenweg 30, Sonnental	1835
166	Reformierte Kirche	Oberglatt	1669
167	Mesmerhaus	Oberglatt	1668
168	Bauernhaus	Oberglatt	1672
169	Zollhaus	Oberglatt	1680
170	«Löwen»	Oberglatt	1683

172	«Hirschen»	Oberglatt	1679
178	Wohnhaus	Burgau	1632
179	Wohnhaus	Burgau	1629
181	Rathaus	Burgau	1631
183	Häuserzeile	Burgau	1619, 1620, 1621
184	Wohnhaus	Burgau	1618
185	Doppelhaus	Burgau	1612, 1613
186	Wohnhaus	Burgau	1610
198	Wohnhaus	Egg	1410, 1411
204	Holzbrücke	Wissbach	--
210	Talmühle	Tal	1384
211	Doppelhaus	Langenentschwil	1497, 2699
214	Wohnhaus	Langenentschwil	1511
224	Wohnhäuser	Grobenentschwil	1310, 1311, 1312
226	Doppelhaus	Grobenentschwil	1301, 1302
233	Wohnhaus	Raaschberg	1263



## 2. Liste der archäologischen Schutzobjekte und -gebiete

Signatur	Epoche	Titel	Koordinaten	Radius
79.004	MA	Burg Burgau	734 230/251 410	
79.006	MZ	Kirchhof: Alte Kath. Pfarrkirche St. Laurentius	732 220/252 700	25 m
79.007	MZ	Kirchhof: Friedhof zur alten Kirche im Kirchhof, bei Haus St. Gall- erstrasse 63 anscheinend Knochenfunde aus dem alten Friedhof.	732 220/252 700	50 m
79.008	MZ	Oberglatt: Pfarrkirche St. Johannes Baptist	733 480/252 660	

## 3. Liste der Naturobjekte

Nummer	Objekt	Lage	Parz.-Nr.
1	Nussbaum	Aastock	1397
6	3 Birken, Reif-Weide, Blutbuche	Botsbergerriet	2070
12	Linde	Landberg	1609
13	Winterlinde	Landw. Zentrum	942
14	Nussbaum	Landw. Zentrum	1031
19	Linde	Lindenberg	1313
20	Nussbaum	Oberer Botsberg	1778
22	Birnbaum	Riedern	1888
26	Linde	Tüfi	2084
28	Linde	Badstrasse/Bachstrasse	562
29	7 Rosskastanien, Spitz-Ahorn	Bahnhofplatz	350, 507
31	Blutbuche	Unterdorfstrasse 38	721
32	Rosskastanie	Dammstrasse	780
34	Linde	Egg	1279
35	Blutbuche	Egg, Rest. Hirschen	1998
38	4 Linden	Freudenberg ob Alterschwil	1492
39	2 Linden	Friedhof Wisental	236
41	Linde	Feld-Schulhaus, Landbergstrasse 9	796
42	2 Linden	Kirche Oberglatt	1064
44	Nussbaum	Landbergstrasse 56	1625
46	Baumgruppe	Lindengut, St. Gallerstrasse 81	808
47	Linde	Magdenauerstrasse 49	651
49	Berg-Ahorn Gruppe	Höhenstrasse / Obere Botsbergstrasse	2153
51	2 Linden, Nussbaum	Riederer	1888
53	2 Silberpappeln	Wilerstrasse 228	19
54	Linde	Schulhaus Alterschwil	1517
55	Linde	Sonnental	942
56	Birke	Säntisstrasse 32	882
63	Linde, Blut-Buche	Wilerstrasse 82	231
65	13 Spitz-Ahorne	Badstrasse/Parkstrasse	200
67	Rosskastanien	Evang. Kirche	799
68	6 Rosskastanien, 1 Platane, 3 Birken	Kindergarten Wilerstrasse	249
71	2 Rosskastanien, 2 Nussbäume, Linde	Schulhaus Burgau	1109
73	8 Rosskastanien, Linde	Schulhaus Grund	389



74	Nussbaum	Spital	982
75	2 Rotbuchen, Schwarzföhre, Ahorn	Tannenbüel	1917
76	Linden	Villa Waldhof	836
77	4 Linden, 1 Pappel, 1 Rosskastanien, 1 Nussbaum	Weidegg Park	1693, 2309
78	Eichen	Riedereren	1888
80	Birke	Landberg	1405, 1421
81	Linde	Leehalde	1421
83	Esche	Girenmoos	1386
84	Birke	Girenmoos	2361
85	Linde	Girenmoos	1397
86	Sommerlinde	Aastock	1399
87	Eiche	Burgau	1133
88	Linde	Lindenberg	1314
89	Eschengruppe	Freudenberg	1508

--00--